

angeschlossen am 07.10.2024 Pfei



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11

→ Soziales, Arbeit und  
Integration

Ergeht per E-Mail an:  
alle steirischen Gemeinden  
bzw. den Magistrat Graz

Bearb.: Kerstin Geimer  
Tel.: +43 (316) 877-5458  
Fax: +43 (316) 877-2817  
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT11-2531/2024-96

Graz, am 03.10.2024

Ggst.: Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2024/2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Heizkostenzuschuss kann heuer wieder **zwischen 07. Oktober 2024 und 28. Februar 2025** in Ihrer Gemeinde sowie in den Servicestellen und Servicecentren der Stadt Graz beantragt werden. Zusätzlich besteht in diesem Jahr für alle Steirer:innen, ausgenommen Bürger:innen der Stadt Graz, auch die Möglichkeit, den Heizkostenzuschuss online zu beantragen. Bitte beachten Sie dazu die Anleitung in der Beilage! Zusätzlich darf im Anhang die Richtlinie zum Heizkostenzuschuss übermittelt werden.

Ich bedanke mich recht herzlich, dass sich die Gemeinden, Stadtämter, Servicestellen und Servicecenter der Stadt Graz auch in diesem Jahr bereit erklärt haben, die Abwicklung des Verfahrens einzuleiten.

Die Anwendung „Heizkostenzuschuss“ steht ab dem 07. Oktober 2024 im Stammportal (Kommunalnet, LFRZ oder im Portal der Stadt Graz) Ihrer Gemeinde, Ihrem Stadtamt bzw. Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz zur Verfügung.

Für Auskünfte zum Thema **Heizkostenzuschuss** steht Ihnen das Referat Beihilfen und Sozialservice unter der Tel. Nummer 0800/20 10 10 zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur **Wohnunterstützung** haben, wenden Sie sich bitte an 0316/877 3748.

Bitte beachten Sie:

- Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.
- Für den Fall, dass in einem Haushalt eine 24-Stunden-Betreuung nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes geleistet wird, darf der zweite bzw. dritte Hauptwohnsitzgemeldete bei der Einkommensberechnung nicht mitgerechnet werden.
- Bezieher:innen der Grundversorgung haben keinen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss.
- Personen, die Wohnunterstützung beziehen, können ebenfalls keinen Antrag auf Heizkostenzuschuss stellen. Aus diesem Grund führt unser Förderungsprogramm einen

8010 Graz • Hofgasse 12  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

automatischen Abgleich durch. Sollten Antragsteller:innen Wohnunterstützung beziehen, werden Sie bereits bei der Eingabe informiert, dass der Heizkostenzuschuss nicht beantragt werden kann.

Für Fragen über den Zugang zum Online-Formular „Heizkostenzuschuss“, wenden Sie sich bitte an den EDV-Betreuer in Ihrer Gemeinde, Stadtamt, Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz. Sollte die Anwendung nicht funktionieren, erhalten Sie Informationen zu etwaigen Betriebsproblemen unter: <http://egov.stmk.gv.at/betrieb>

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

Mag. Barbara Pitner  
(elektronisch gefertigt)

**Beilagen:**

Anleitung zum Onlineformular für Bürger:innen  
Richtlinie für den Heizkostenzuschuss 2024/2025

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-10-03T12:03:52+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	